



LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Helmut Weber
Hasleth 2a
93453 Neukirchen b. Hl. Blut

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Wasser-643.01-0086
Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Frau Knott

Zimmer-Nr.: 244
Telefon: +49 (9971) 78-361
Telefax: +49 (9971) 845-361
E-Mail: julia.knott@lra.landkreis-cham.de

Datum: 08.10.2025

Wasserrecht;

Gegenstand: Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Hasleth“ am Schicherbach
Ansprechpartner/in: Weber, Helmut, Hasleth 2a, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut
Hauptflurstück: 122, Gemarkung Atzlern (5068)
Gemeinde: Markt Neukirchen b. Hl. Blut (17)

Anlagen

- 1 Geheft Planunterlagen i. R.
- 1 Vordruck Baubeginnsanzeige
- 1 Vordruck Baufertigstellungsanzeige
- 1 Vordruck Betriebstagebuch für Wasserkraftanlagen
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A Bewilligung

1. Gegenstand der Bewilligung

Herrn Helmut Weber (Unternehmer) wird für die Wasserkraftanlage „Hasleth“ am Schicherbach in Hasleth, Markt Neukirchen b. Hl. Blut, nach Maßgabe der unter Abschnitt A, Nr. 3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Abschnitt A, Nr. 4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 1 WHG erteilt zum

- Aufstauen des Gewässers Schicherbach am Wehr auf 521,750 m ü. NHN
- Aufstauen des Stauweihers auf 521,450 m ü. NHN
- Ableiten von 0,250 m³/s Wasser aus dem Gewässer Schicherbach
- Wiedereinleiten dieser Wassermenge in das Gewässer Schicherbach

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Sicherer Kontakt: <https://www.landkreis-cham.de/kontakt/>

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM


Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

2. Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzungen

2.1 Zweck

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der Erzeugung regenerativer Energie.

2.2 Beschreibung

Die Wasserkraftanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Abschnitten bzw. Bauwerken:

- Wehranlage
- Fischwanderhilfe
- Triebwerkskanal und Stauweiher
- Notüberlauf
- Wasserschloss mit Feinrechen
- Druckrohrleitung
- Krafthaus mit Patent-Ossberger-Turbine
- Unterwasserkanal mit Wiedereinleitung in den Schicherbach

Wehranlage

Das bisherige Ausleitungswehr, bestehend aus einem Holzbrett und einer Steinschüttung, wird durch eine neue Wehranlage an der gleichen Stelle ersetzt. Das Wehr wird als Streichwehr mit einer betonierten Krone ausgebildet. Die 4,25 m lange Oberkante ist auf eine Höhe von 521,75 m ü. NHN gesetzt. Bei normalen Abflussverhältnissen wird das Stauziel am Streichwehr über den Rückstau des Turbinen-Zulaufs geregelt. Bei Hochwasser kann über das Streichwehr ein Abfluss von 0,86 m³/s schadlos abgeführt werden, bevor der Schicherbach ausufert. Bisher wurde über die Steinschüttung eine Dotation von etwa 22 l/s in die Ausleitungsstrecke abgegeben. Die 22 l/s werden künftig über die Fischwanderhilfe abgegeben.

Triebwerkskanal und Stauweiher

Der Triebwerkskanal mit dem Stauweiher beginnt ab dem Streichwehr und endet nach ca. 175 m am Wasserschloss. Es handelt sich um ein Erdgerinne, welches in der Breite zwischen 1,5 und 10,5 m (Breite des Stauweiher) und in der Wassertiefe zwischen 0,3 und 1,3 m variiert. Die Ufer sind mit einer geschlossenen Grasnarbe bedeckt oder mit Gehölz bewachsen. Vor dem Einlauf in das Wasserschloss liegt die Stauhöhe im Stauweiher bei 521,450 m ü. NHN. Dies stellt einen Höhenverlust von ca. 30 cm zum Stauziel an der Ausleitung dar.

Notüberlauf

Der Notüberlauf ist als festes DN 400 Rohr ausgebildet und befindet sich im Stauweiher. Bei Überschreitung einer definierten Stauhöhe (Oberkante Rohrleitung) im Stauweiher wird das Wasser unmittelbar in die Ausleitungsstrecke zurückgeleitet. Die Oberkante der Rohrleitung lag bislang bei 521,37 m ü. NHN. Zur Steigerung der Kraftwerksleistung wird diese nun um 0,08 m und somit auf 521,45 m ü. NHN angehoben. Bei Hochwasser kann durch den Notüberlauf eine maximale Wassermenge von 0,125 m³/s abgeleitet werden.

Wasserschloss mit Feinrechen

Das Wasserschloss in Stahlbetonweise besitzt eine Einlauföffnung mit einer lichten Weite von 1,48 m. Die Oberkante der Öffnung liegt auf 521,00 m ü. NHN. Die Sohle des Einlaufbauwerks liegt bei 519,940 m ü. NHN. Dies ergibt bei Einhaltung des Stauziels eine Wassertiefe von 1,51 m. Vor dem Einlauf befindet sich ein Feinrechen mit einem Stababstand von 10 mm und einer Neigung von 40°. In Verbindung mit den Dimensionen der Einlauföffnung ergibt sich bei maximalen Schluckvermögen eine rechnerische Anströmgeschwindigkeit von 0,18 m/s.

Druckrohrleitung

Nach Einlauf in das Wasserschloss wird das Triebwasser über eine ca. 12 m lange Druckrohrleitung aus Stahl unterirdisch zum Krafthaus geführt.

Krafthaus mit Patent-Ossberger-Turbine

Das Krafthaus auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 122, Gemarkung Atzlern, Gemeinde Neukirchen b. Hl. Blut, ist mit einer Patent-Ossberger-Turbine ausgestattet. Mit der Turbine kann der Zufluss automatisch gesteuert und somit das Stauziel bei 521,450 m ü. NHN im Stauweiher gehalten werden. Die Turbine mit liegender Welle ist über einen Riemen mit dem Generator verbunden. Mit diesem wird elektrische Energie erzeugt.

Die Turbine besitzt folgende Kenndaten (lt. Typenschild)

Kenndaten der Wasserkraftanlage	
Wassermenge [m ³ /s]	0,250
Nettofallhöhe [m]	6,51
Durchschnittsleistung [kW]	12,5
Generatorleistung [kW]	5

Durch die Stauerhöhung im Stauweiher um 8 cm, kann die Leistungsausbeute um 0,13 kW gesteigert werden.

Unterwasserkanal

Nach dem Krafthaus fließt das Triebwasser in eine 33,50 m lange Betonrohrleitung. Anschließend fließt das Wasser in ein offenes, naturnahes, ca. 9,5 m langes Gerinne und wird schließlich wieder in den Schicherbach zurückgeführt.

3. Plan

Den Gewässerbenutzungen liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Erläuterungsbericht (Beilage 1)	23.08.2024	
2	Übersichtskarte (Beilage 2)	23.08.2024	1:25000
3	Lageplan (Beilage 3.1)	23.08.2024	1:1000
4	Lageplan Schutzgebiete (Beilage 3.2)	23.08.2024	1:1000
5	Längsschnitt (Beilage 4)	23.08.2024	1:100
6	Querprofil (Beilage 5)	23.08.2024	1:100
7	Ausleitung mit Fischwanderhilfe (Beilage 6)	23.08.2024	1:100
8	Stauweiher (Beilage 7)	23.08.2024	1:100
9	Krafthaus (Beilage 8)	23.08.2024	1:25
10	Hydrotechnische Berechnung (Beilage 9)	23.08.2024	
11	Grundstücksverzeichnis (Beilage 10)	23.08.2024	
12	Angaben zur Vorprüfung gem. UVPG (Beilage 11)	23.08.2024	

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 11.03.2025 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 08.10.2025 versehen. **Die Ro-teinträge sind zu beachten.**

Hinweis:

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden durch den amtlichen Sachverständigen nach Nrn. 7.4.5.1.1 und 7.4.6.1 VVWas geprüft. Das Vorhaben wurde nach seinem Einfluss auf das Gemeinwohl sowie Rechte und

rechtlich geschützte Interessen Beteiligter geprüft. Diese Prüfung beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange, sie stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, insb. der Baustatik dar. Fragen des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ebenfalls nicht geprüft.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die bewilligten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bewilligungsbedingungen und –auflagen grundsätzlich nicht enthalten. Das gilt auch für bestehende sonstige rechtliche Vorgaben, z.B. nach dem Naturschutzrecht und den Rechtsvorschriften zum Schutz der Fischerei.

4.1 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2055** erteilt.

4.2 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

4.3 Höhenfestpunkte

Die einzuhaltenden Stauhöhen am Einlauf in die Fischaufstiegsanlage (521,750 m ü. NHN) und am Wasserschloss (521,450 m ü. NHN) sind mittels Eichpfahl und/oder einer geeigneten Höhenmarkierung (z.B. Alu- bzw. Edelmetalltafel oder auch Pegellatte) überprüfbar abzusichern. Die Standorte der Höhenmarkierungen sind so zu wählen, dass sie für die Beteiligten und zur behördlichen Überwachung leicht sichtbar und frei zugänglich sind. Die Höhenmarkierungen sind ständig von Treibzeug, Sand, Schlamm und Geröll freizuhalten.

Die Höhenmarken sind spätestens 3 Monate nach Errichtung der Fischaufstiegsanlage anzubringen.

4.4 Betrieb der Wasserkraftanlage

4.4.1 Der Betreiber der Wasserkraftanlage hat die genehmigten Wasserstände an der Ausleitungsstelle (521,750 m ü. NHN) und im Stauweiher (521,450 m ü. NHN) einzuhalten. Durch eine geeignete Steuerung der Wasserkraftanlage ist sicherzustellen, dass die Stauhöhen mit einer Genauigkeit von +/- 3 cm eingehalten werden.

Unvermeidbare Abweichungen im Zuge von notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sind dem Landratsamt spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen und hinsichtlich Umfang und Dauer der jeweiligen Maßnahme zu beschreiben.

4.4.2 Über die Mindestwasseröffnung ist dauerhaft (außer im Falle einer natürlichen Unterschreitung) eine Mindestwassermenge von 22 l/s in die Ausleitungsstrecke abzugeben. Die Abgabe der Mindestwassermenge hat stets Vorrang gegenüber der Ableitung der Triebwassermenge.

4.4.3 Es hat eine Markierung der Dotationsmenge an geeigneter Stelle zu erfolgen. Der Standort der Markierung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sowie der Fachberatung für Fischerei abzustimmen.

4.4.4 Der Unternehmer hat dem Landratsamt spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft der Bewilligung einen verantwortlicher Betriebsbeauftragten zu benennen, der bei Störungen ständig erreichbar ist und kurzfristig vor Ort sein kann.

4.4.5 Der Unternehmer hat ein Betriebstagebuch zu führen, das die nachfolgend aufgeführten Aufzeichnungen umfasst:

- Außerbetriebnahme, Meldungen, Störungen (Datum)
- Über bzw. Unterstau (Datum, Wasserstände)
- Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen (Art, Ort, Datum)
- Hochwasser (Wasserstände, Datum – ab Anspringen der Hochwasserentlassung)
- Niedrigwasser (Wasserstände, Datum – ab Unterschreitung der Mindestwasserabgabe an der FAA)
- Eisgang (Datum)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Grund und Dauer des Umfangs, Stoff)

Zur Führung des Betriebstagebuches wird die Verwendung des beiliegenden Vordrucks „Betriebstagebuch für Wasserkraftanlagen“ empfohlen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens für die vergangenen zwei Jahre aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

4.4.6 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Nutzung ist dem Landratsamt rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

4.4.7 Treibgut, welches an den Rechen geschwemmt wird (= Rechengut) ist zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.4.8 Das Wiedereinbringen von sortiertem Schwemmgut ist zulässig, soweit es sich hierbei um organisches Material handelt, das keine Stoffe (insbesondere Abfälle) enthält, die gewässerfremd sind, die Wasserqualität beeinträchtigen können oder die sich negativ auf die Gewässerökologie auswirken (z.B. größere Mengen lebender oder abgestorbener Algen) oder deren Wiedereinbringen an den Anlagen der Unterlieger zu Schäden, z.B. durch Verkläunungen, führen kann.

Nicht eingebracht werden dürfen Zivilisations- und Sondermüll, größere Mengen organische Bestandteile wie z.B. Gras, Heu oder große Biomassen (z.B. größeres Totholz wie Baumstämme oder Wurzelstöcke).

4.4.9 Das vor dem Turbineneinlauf zurückgehaltene Geschiebe (kiesiges Material) sowie das vor dem Wehr angesammelte Substrat ist in regelmäßigen Abständen zu entnehmen und gewässerverträglich in das Unterwasser einzubringen. Ausgenommen hiervon ist (schlammiges) Feinsediment. Dieses darf nicht wieder eingebracht werden.

4.4.10 Anfallendes Rechengut darf nicht in ökologisch besonders wertvollen Flächen wie Ufergehölzsäumen, fließgewässerbegleitenden Hochstaudenfluren oder seggen- und binsenreichen Feuchtwiesen zwischen- oder abgelagert werden.

4.5 Verwendung von wassergefährdenden Stoffen

4.5.1 Zur Schmierung der Turbinenwelle sind ausschließlich biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden.

4.5.2 Die wassergefährdenden Stoffe sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Das Kraftwerk muss so betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

- 4.5.3 Wassergefährdende Stoffe (Gebinde) sind in einer dichten und beständigen Fläche oder Auffangvorrichtung zu lagern. Die Lagerung hat in hochwasserfreien Räumen zu erfolgen; sollten die Räumlichkeiten überschwemmungsgefährdet sein, sind wassergefährdende Stoffe rechtzeitig zu entfernen.
- 4.5.4 Öltropfverluste und überschüssiges Fett sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.5.5 Es hat eine Überwachung des Kraftwerksbetriebes mittels regelmäßiger Kontrollgänge zu erfolgen.
- 4.5.6 Der Unternehmer hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zu Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z.B. je nach Größe der Wasserkraftanlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonderes unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechend ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.

4.6 Betreten der Grundstücke und Anlagen

Den Mitarbeitern der Kreisverwaltungsbehörde, der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung und anderer für die Aufsicht zuständigen Dienststellen ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren.

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Benutzer Fußgängern das Betreten der Ufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlage auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Durch entsprechende Schilder kann auf den Haftungsausschluss hingewiesen werden.

4.7 Statistische Angaben

Der Unternehmer hat die vom Freistaat Bayern verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb auf Anforderung zu erstellen.

4.8 Vorbehalt

4.8.1 Weitere Auflagen bzw. die Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

4.8.2 Es bleibt insbesondere die Anordnung folgender Maßnahme vorbehalten:

Die Anordnung zur Erhöhung der Mindestwasserabgabe, falls sich herausstellen sollte, dass die Fischwanderhilfe nicht funktionstüchtig ist.

B Plangenehmigung

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Der Plan des Herrn Helmut Weber (Unternehmer) zur Errichtung einer Fischwanderhilfe an seiner Wasserkraftanlage „Hasleth“ am Schicherbach wird nach Maßgabe dieses Bescheids genehmigt.

2. Zweck und Beschreibung des Vorhabens

2.1 Zweck

Die Errichtung der Fischwanderhilfe dient der Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit für aquatische Lebewesen.

2.2 Beschreibung

Zur Herstellung der aufwärtsgerichteten Durchgängigkeit ist der Bau einer Fischwanderhilfe an der Anlage geplant. Die Fischwanderhilfe wird als konventioneller Beckenpass ausgebildet. Die Mindestwasserabgabe von 22 l/s wird über eine Grundöffnung mit den Maßen 20 x 20 cm (b x h) auf der Sohlhöhe von 521,150 m ü. NHN sichergestellt. Die Grundöffnung ist in Holzbohlen integriert, die wiederum in das Stahlbetonbauwerk eingesetzt sind und zusammen das Ausleitungsbauwerk für die Fischwanderhilfe bilden. Das Bauwerk wird in das Streichwehr integriert und an die Sohle des Fließgewässers angebunden. Über 15 Becken wird der Höhenunterschied von 0,77 m in die Ausleitungsstrecke überwunden. Dies ergibt eine Neigung von ca. $I = 1:30$. Die Becken sind im Mittel ca. 0,80 x 1,50 m (l x b) groß. Die Wassertiefe beträgt mindestens 40 cm. Die einzelnen Becken werden durch Holzbohlen abgetrennt, die in einbetonierte Stahlschienen eingesetzt werden. Durch die in den Holztrennwänden integrierten Öffnungen von 0,20 x 0,20 (b x h), wird das Wasser in das nächste Becken abgegeben. Die Beckensohlen werden mit steinig – kiesigem Material hergestellt. Nach ca. 23 m Fließstrecke mündet die Fischwanderhilfe direkt unterhalb des Streichwehrs in den Wehrkolk, sodass der durchwanderbare Abschnitt der Ausleitungsstrecke mit der Mindestwasserabgabe beaufschlagt wird und kein „Sackgasseneffekt“ für die Fische in diesem Bereich eintritt. Der Beckenpass wird an der Sohle naturnah angebunden.

Für die Bauarbeiten wird der Baubereich temporär trockengelegt. Dazu wird ca. 16 m oberhalb der Wehranlage ein provisorischer Damm aus Flusskies mit einer Kronenbreite von 1 m errichtet. Der Abfluss des Schicherbachs wird währenddessen über den bestehenden Hochwasserentlastungsgraben in den Altbach umgeleitet. Die Ausleitung von Wasser zum Betrieb der Wasserkraftanlage wird während der Bauzeit eingestellt.

3. Plan

Dem Gewässerausbau liegen die in Buchstabe A, Nr. 3 genannten Unterlagen zugrunde. Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 11.03.2025 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 08.10.2025 versehen. **Die Ro-teinträge sind zu beachten.**

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeines, Dokumentations- und Informationspflichten

4.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher unter Verwendung der Beigefügten Vordrucke anzuzeigen.

4.1.2 Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über Umfang und Dauer der Maßnahmen zu informieren. Ihm sind der Beginn und das Ende der Bauarbeiten mitzuteilen.

- 4.1.3 Dem Landratsamt Cham ist rechtzeitig, spätestens mit der Baubeginnsanzeige, unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit, ein Bauleiter (Ansprechpartner während der Bauzeit für die Abwicklung vor Ort) sowie ein für den Gewässerschutz verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen. Ihm ist eine Kopie dieses Bescheides auszuhändigen.
- 4.1.4 Jede Planänderung ist rechtzeitig vor Ausführung schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.5 Alle wasserbaulichen Maßnahmen sind von einer fachlich geeigneten Person auszuführen oder von einer fachlich geeigneten Person zu begleiten.
- 4.1.6 Durch die Baumaßnahme verursachte Gewässertrübungen sind in ein Bautagebuch einzutragen.
- 4.2 Sorgfalts- und Vermeidungspflichten (Bauausführung)
- 4.2.1 Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten.
- 4.2.2 Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt des Hochwasserbettes so wenig wie möglich eingeengt wird. Der Baubetrieb ist daher auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Überschüssiges Erdmaterial ist unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Bei schnell anlaufendem Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.
- 4.2.3 Gewässertrübungen sind weitestgehend zu vermeiden. Die Gewässersohle des Schicherbachs darf durch die Arbeiten nicht verschlammen.
- 4.2.4 Erdarbeiten im und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 4.2.5 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
- 4.2.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern.
- 4.2.7 Eingriffe in die Uferbereiche und eine Beeinträchtigung des vorhandenen Ufergehölzes sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Beschädigungen an der Uferbepflanzung sind durch Neupflanzungen wiederherzustellen.
- 4.2.8 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, zu vermeiden. Dieseltanks und ähnliche wässergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
- 4.2.9 Während der Bauausführung darf der Untergrund nicht durch Treibstoffe und Öle von Baugeräten, Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wässergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wässergefährdenden Stoffen sein.
- 4.2.10 Das Lagern und Abfüllen von wässergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Das Aufstellen von Lagerbehältnissen ist dem Landratsamt zu melden.

- 4.2.11 Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.
- 4.2.12 Jedes Einleiten von Abwasser und jede Lagerung oder Ablagerung von Abfällen ist verboten.
- 4.2.13 Bei der Verwendung von Beton ist auf eine ausreichend lange Abbindezeit zu achten. Betonschlämme dürfen nicht ins Gewässer eingeleitet werden.
- 4.2.14 Frischer Beton und Zement sind fischgiftig und dürfen nicht in das Gewässer eingeleitet oder verbaut werden.
- 4.2.15 Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.

4.3 Bauwasserhaltung

- 4.3.1 Im Bereich der Sohle des Fangdamms ist natürliches, kiesiges Substrat zur Vermeidung von Ausspülungen einzubringen.
- 4.3.2 Nach vollständigem Rückbau der Dammschüttung ist das natürliche Gewässerbett einschließlich der Uferböschungen wiederherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass keine Verschlammungen im Gewässer verbleiben. Ggf. ist kiesiges Material als natürliches Sohlsubstrat einzubauen.
- 4.3.3 Für die Dammschüttung darf nur unbedenkliches, unbelastetes Material verwendet werden.
- 4.3.4 Das geförderte Grundwasser ist über Absetzbecken zu leiten.
- 4.3.5 Ein Grenzwert von 0,3 ml/l für mineralische, absetzbare Stoffe ist bei der Einleitung von abgepumptem Wasser in den Schicherbach einzuhalten (gemessen im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Die Wasserqualität ist mindestens zweimal wöchentlich zu prüfen und zu dokumentieren.
- 4.3.6 Arbeiten, die eine Absenkung oder Umleitung des Gewässers erforderlich machen, sind aus Gründen des Artenschutzes in den Monaten August bis Oktober durchzuführen.

4.4 Gestaltung des Ausbaus

- 4.4.1 In der Fischwanderhilfe ist ein Sohlkontinuum herzustellen. Das Sohlkontinuum muss sich auch ins Oberwasser erstrecken. Die Mündung der Wanderhilfe in die Ausleitungsstrecke hat möglichst nahe des Überfallwehres zu erfolgen.
- 4.4.2 Nach dem Bau der Fischwanderhilfe sind im Zuge von Probeläufen die Fließtiefen (40 cm im Becken und 20 cm in Engstellen) und Fließgeschwindigkeiten (0,08 m/s im Becken und 0,98 m/s in Engstellen) in geeigneten und repräsentativen Abschnitten zu messen. Die Fließgeschwindigkeiten dürfen dabei letztendlich nicht die Maximalwerte aus den Standardwerken (Praxisbuch Fischaufstiegsanlagen, DWA-M 509; max. Fließgeschwindigkeit in Beckenöffnung: 2,0 m/s, max. Fließgeschwindigkeit im Becken 0,5 m/s) bezüglich der betroffenen Fischregion überschreiten.
Die Messungen sind sowohl sohlnah als auch jeweils oberflächennah durchzuführen. **Die Ergebnisse der Probeläufe sind lagegenau zu dokumentieren und dem Landratsamt Cham spätestens mit dem Abnahmeprotokoll vorzulegen.**
- 4.4.3 Die Durchgängigkeit des Schicherbachs ist im in den Planunterlagen beschriebenen Umfang herzustellen. Es sind insbesondere die dabei beschriebene raue Sohle, die Sand- und Kiesstrukturen sowie die geeignete Lockstromanbindung umzusetzen.

4.4.4 Eine Entfernung von Gehölz ist nur im Zeitraum von 01.10 bis 28.02 möglich.

4.5 Bauzeitfenster

Maßnahmen, die sich direkt auf das Gewässer auswirken können, insbesondere Arbeiten im Gewässer oder in der Uferböschung, dürfen nur im Zeitraum von 01. August bis 30. September durchgeführt werden.

4.6 Vorbehalt

4.6.1 Weitere Auflagen bzw. die Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

4.6.2 Es bleibt insbesondere die Anordnung folgender Maßnahmen vorbehalten:

Die Anordnung von Nachbesserungen an der Fischwanderhilfe, falls bei den unter Abschnitt B, Nr. 4.4.2 genannten Probeläufen Abweichungen der tatsächlichen von den im Antrag aufgeführten hydraulischen und gestalterischen Bemessungen festgestellt werden.

C Abnahme, Nachweise

Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahmen unter Abschnitt B des Bescheides ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG¹ über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen.

Die Abnahme muss auch eine **Abflussmessung** an der Mindestwasseröffnung umfassen, die die Mindestwassermenge von 22 l/s nachweist. Die Einstellung der Dotationsmenge von 22 l/s für die Fischwanderhilfe ist im Rahmen der Abnahme zu protokollieren (schriftlich und bildlich).

Zudem sind die unter Abschnitt A, Ziffer 4.3, dieses Bescheides festgelegten **Höhenfestpunkte nachzuweisen**.

D Gewässer- und Anlageunterhaltung

1. Dem Unternehmer bzw. dessen Rechtsnachfolgern obliegt die Unterhaltung

- des Oberwasserkanals (beginnend an der Ausleitungsstelle) bis zum Rechen/Einlauf Turbine
- des Unterwasserkanals bis zur Mündung in den Schicherbach
- des Schicherbachs vom Wehr bis zur Stauwurzel (ca. 16 m Oberstrom der Wehranlage)
- des Schicherbachs (Ausleitungsstrecke) beginnend ab der Wehranlage bis 10 m unterhalb dieser
- des Schicherbachs ab der Wiedereinleitungsstelle (= Mündung des Unterwasserkanals) bis 5 Meter unterhalb dieser (in Fließrichtung)
- der Fischaufstiegsanlage.

¹ Eine jeweils aktuelle Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“

Die zu unterhaltenden Gewässerabschnitte wurden durch den amtlichen Sachverständigen mittels Roteinträgen im Lageplan (Unterlage 3) gekennzeichnet.

2. Alle der Benutzung dienenden Anlagen und Anlagenteile (= wasserwirtschaftliche Anlagen) sind stets im erlaubten Zustand zu erhalten.
3. Alle Durchlässe, insbesondere die Durchlässe an der Fischwanderhilfe (Dotationsstelle-/öffnung), sind regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu kontrollieren und von Verlegungen und Verbauungen freizuhalten. Abflussbehinderndes Treibzeug ist unverzüglich zu entfernen. Getreibsel ist auch dann zu entfernen, wenn der Abfluss an sich sichergestellt ist, jedoch die Passierbarkeit für Fische nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
4. Die Fischwanderhilfe ist stets in einem dem Planungsziel gerechten Zustand zu erhalten. Der Anlagenzustand, die Betriebssicherheit und vor allem die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfe ist durch einfache Sichtprüfung in regelmäßigen Abständen und nach Hochwasserabflüssen zu überprüfen. Bei Bedarf sind Beschädigungen unverzüglich zu beheben. Die Anlage ist insbesondere nach höheren und extremeren Abflüssen zu überprüfen und ggf. nachzubessern.
5. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse, die z.B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind unverzüglich zu beheben.
6. Die durch die Unterbrechung des Fließgewässers bedingte Auswirkung auf den Geschiebehaushalt ist im Zuge der Unterhaltung des Triebwerkskanals zu minimieren. Das anfallende Geschiebe (ausgenommen schlammiges Feinsediment) ist regelmäßig zu entnehmen und gewässerträglich unterhalb der Wasserkraftanlage wieder einzubringen.
7. Bei der Durchführung wichtiger oder größerer Unterhaltungsmaßnahmen ist unbeschadet einer etwaigen erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung das Landratsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt bereits im Vorfeld frühzeitig, spätestens eine Woche vorher, zu informieren. Die Anzeigepflicht gilt auch gegenüber dem Fischereiberechtigten.
8. Die Lockstromanbindung beim Zusammenfluss des Schicherbachs und des Unterwasserkanals ist in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Sie ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. nachzubessern.
9. Wird dem Gewässer Geschiebe entnommen, ist die bedarfsweise Eingabe in das Gewässer mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

E Kostenentscheidung

1. Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 618,75 Euro. Die Auslagen betragen 968,92 Euro.

Gründe:

I.

1. Antrag

Mit Schreiben vom 23.08.2024 beantragte der Unternehmer unter Vorlage der unter Abschnitt A, Nr. 3 aufgeführten Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

nach § 14 WHG für die unter Abschnitt A, Nr. 2 beschriebenen Gewässerbenutzungen sowie eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den unter Abschnitt B, Nr. 2 beschriebenen Gewässerausbau.

2. Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Das Landratsamt stellte im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfung wurde dokumentiert und das Ergebnis wurde im Internet unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht (vgl. UMS vom 01.08.2019, Az. 2-U8022-2019/2-35).

3. Beteiligungsverfahren, Auslegung

Mit Schreiben vom 05.09.2024 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 11.03.2025 sowie mit E-Mail vom 29.07.2025
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 17.01.2025
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Gutachten vom 18.11.2024
- die IHK Bayern mit Schreiben vom 20.09.2024
- die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft (FSW) beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 21.08.2025

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieses Bescheides.

Das gemeindliche Einvernehmen des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut wurde mit E-Mail vom 24.09.2024 sowie mit Schreiben vom 11.03.2025 erteilt.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden beim Markt Neukirchen b. Hl. Blut in der Zeit vom 14.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an der Amtstafel vom 14.01.2025) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren. Die Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a BayVwVfG über das Internetangebot der Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut zugänglich gemacht.

Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Den im Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung Beteiligten wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 20.12.2024 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Einwände dazu wurden nicht vorgebracht.

4. Anhörung zum Bescheidsentwurf

Dem Unternehmer wurde mit Schreiben vom 25.09.2025 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Bewilligung

2.1 Das Aufstauen des Schicherbachs (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG), das Aufstauen des Stauweihers (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG), das Ableiten von Wasser aus dem Schicherbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie das Einleiten von Wasser aus der Wasserkraftanlage in den Schicherbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) stellen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG dar. Die Benutzungen bedürfen gemäß § 8 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung.

Nach § 14 Abs. 1 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird und die Gewässerbenutzung keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken. Dies ist vorliegend gegeben.

2.2 Die Bewilligung ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG liegen bei Veränderungen von Gewässereigenschaften vor, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

2.2.1 Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

a) Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Grundsätzlich gilt, dass die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der potentiell natürlich vorkommenden Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet auch, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich durch die Wasserkraftnutzung gemindert wird. Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden (Individuenschutz)

wird dadurch nicht gefordert. Es soll sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende als auch für absteigende Wanderfische.

Vor dem Einlauf in das Wasserschloss ist ein Feinrechen mit einem Stababstand von 10 mm angeordnet. Die Rechenneigung beträgt 40 Grad. Das Wasser läuft bei Einhaltung des Stauziels in die Einlauföffnung mit den effektiven Maßen 1,48 m x 1,06 m, sodass die Anströmgeschwindigkeit bei 0,18 m/s liegt.

Im Vordergrund des Einsatzes einer Rechenanlage steht der Schutz der Fischpopulation vor der Wasserkraftanlage. Bei Rechenanlagen mit einem lichten Stababstand von max. 20 mm und einer max. Anströmgeschwindigkeit von 0,5 m/s gilt dieser Schutz derzeit als erfüllt.

Es kann somit festgestellt werden, dass an der Wasserkraftanlage die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation umgesetzt werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

b) Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung eine große Bedeutung. Fließgewässer gelten als linear durchgängig, wenn eine weitestgehend ungestörte Migration aquatischer Organismen (Fische und Makrozoobenthos) sowie der Transport von Sedimenten möglich ist.

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss für Gewässer der gute ökologische Zustand erreicht werden. Die Zustandsbewertung von Fließgewässern wird mittels biologischer Qualitätskomponenten durchgeführt: Makrozoobenthos, Makrophyten, Phytobenthos und Fischfauna.

Der Schicherbach ist nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen.

Der Fischeaufstieg wird über einen konventionellen Beckenpass mit 15 Becken gewährleistet. Die Bemessung der Anlage ist an den Vorgaben des Praxishandbuchs für Fischeaufstiegsanlagen in Bayern – Hinweise und Empfehlungen zu Planung, Bau und Betrieb (2012) und des DWA-Merkblatts M-509 Fischeaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke, angelehnt. Die Anlage ist auf folgende Zielarten ausgerichtet: Bachforelle und Mühlkoppe. Die Dotation beträgt 22 l/s. Folgende relevante geometrische Abmessungen sind zu benennen:

Max. Leistungsdichte:	27 W/m ³
Gesamtlänge:	ca. 23 m
Gesamthöhendifferenz:	ca. 0,77 m
Gefälle:	3,3 %
Neigung:	1 = 1:30
Lichte Beckenbreite:	b = 0,80 m
Beckenlänge:	l _b = 1,50 m
Öffnungsbreite:	b _s = 0,20 m
Öffnungshöhe:	h _s = 0,20 m
Wassertiefe im Becken:	40 cm
Mindestwasseröffnung:	b/h = 20/20 cm

Der Einstieg in die Fischaufstiegsanlage befindet sich am Anfang der Ausleitungsstrecke. Dieser ist in die Wehranlage integriert, so dass ein „Sackgasseneffekt“ für aufwärtswandernde Fische vermieden wird. Über 15 Becken, die über Holzbohlen mit Grundöffnung getrennt sind und die ein Umgehungsgerinne mit einer Länge von ca. 23 m ergeben, wird der Höhenunterschied von ca. 0,77 m überwunden. Der Zulauf zur Fischaufstiegsanlage wird in Form eines Stahlbetonbauwerks hergestellt, in welches Holzbohlen mit einer Grundöffnung gesteckt werden. Der Zulauf befindet sich rund 175 m oberhalb des Turbineneinlaufs und damit außerhalb dessen Gefahrenbereichs hinsichtlich der Strömung. Durch die Grundöffnung wird die Gefahr der Verklauung verringert. Die Sohle der Fischaufstiegsanlage ist an die Sohlen des Oberwassers und des Unterwassers mit Anrampungen aus Sohlsubstrat angebunden.

Durch den Beckenpass wird die Durchgängigkeit hergestellt, was dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 bis 31 WHG dient.

Die durch die Unterbrechung des Fließgewässers verursachten Auswirkungen auf den Geschiebehalt werden durch die Entnahme und Wiedereinbringung des Materials ausgeglichen.

Die beantragte Maßnahme ist geeignet, die Durchgängigkeit am Schicherbach herzustellen. Gewässerorganismen können die Anlage schadlos stromaufwärts passieren. Der Transport von Geschiebe im Gewässer ist gewährleistet.

c) Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

§ 33 WHG enthält eine eigenständige, rechtlich abschließende Regelung für die Bestimmung der Mindestwasserführung. Der erforderliche Mindestwasserabfluss richtet sich stets nach den Gegebenheiten vor Ort, insbesondere nach der hydrologischen Situation und den ökologischen Erfordernissen, und ist für den Einzelfall festzulegen.

Der Schicherbach weist an der Ausleitungsstelle einen mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) von 34 l/s auf. Die festgelegte Mindestwassermenge beträgt 22 l/s. Dies entspricht etwa 0,65 MNQ. Die Mindestwassermenge erfüllt somit die Anforderungen des Mindestwasserleitfadens. Sie wird damit seitens der Fachstellen als ausreichend eingestuft.

d) Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG)

Oberirdische Gewässer sind grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot, § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands ist demnach im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung zu vermeiden. Die Erreichung bzw. Erhaltung eines „guten Gewässerzustandes“ im Sinne der WRRL ist anzustreben.

Die Einstufung des ökologischen Zustands von Fließgewässern erfolgt anhand der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten, Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fische zur Bewertung der Fließgewässer hinsichtlich Trophie, Saprobie, Versauerung, Degradation und der Fischfauna. Eine Verschlechterung ist immer dann gegeben, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächengewässers insgesamt führt.

Der Schicherbach ist nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen

festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der anzuwendenden Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13) ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner Verschlechterung hinsichtlich der Degradation, Fischfauna und Morphologie. Durch die Herstellung der Durchgängigkeit findet eine örtlich-begrenzte Verbesserung der bestehenden Verhältnisse am Schicherbach statt. Langfristig kann sich dies positiv auf den ökologischen Zustand auswirken. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerflora, beurteilt an Hand der Saprobie, Versauerung und Makrophyten- bzw. Phytoplankton-Trophie, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Wasserchemismus können durch die Nutzungsart auch nicht eintreten. Nährstoffe (z. B. Kohlenstoff-, Phosphor- und Stickstoffverbindungen) werden nicht in das Gewässer eingeleitet bzw. eingebracht, folglich ist auch keine Veränderungen der allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten zu erwarten.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist durch den Betrieb der Wasserkraftanlage daher nicht zu erwarten.

e) Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Nachteile

Die beabsichtigte Wasserkraftnutzung darf nicht zu Veränderungen von Gewässereigenschaften führen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG). Zum Wohl der Allgemeinheit gehören insbesondere die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Belange. Neben der explizit erwähnten öffentlichen Wasserversorgung sind jedoch auch beispielsweise die Belange der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes, der ordnungsgemäße Wasserabfluss, der ordnungsgemäße Wasser- und Geschiebehalt und die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt (BverwG NVwZ 2005, 84, 86) zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Frage, ob von einer beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, sind insbesondere die in § 6 WHG enthaltenen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Jede wesentliche spürbare nachteilige Auswirkung eines Vorhabens auf die wasserwirtschaftlichen Belange führt zu seiner Unzulässigkeit, sofern die Auswirkungen nicht durch Nebenbestimmungen vermeid- bzw. ausgleichbar sind. Die Störung des Allgemeinwohls muss nachhaltig feststellbar sein, während geringfügige oder kurzfristige Eingriffe in das Allgemeinwohl je nach Lage des Falles außer Betracht bleiben können.

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG) wird erhalten. Über die Mindestdotations von 22 l/s durch die Fischwanderhilfe wird ausreichend Mindestwasser in die Ausleitungsstrecke abgegeben. Die Gewässerfunktionen bleiben dadurch erhalten. Geeignete Maßnahmen für den Fischschutz wurden in Form eines Feinrechens getroffen.

Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Ökosystems zu erwarten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Durch die Herstellung der Durchgängigkeit wird eine Verbesserung für den Wasserhaushalt erreicht.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist. Um die verschiedenen, teilweise gegenläufigen Wirkungsprinzipien, die sich bei der Nutzung der Wasserkraft im Hinblick auf die Gewässerbewirtschaftung ergeben, angemessen berücksichtigen zu können, bedarf es einer vertieften, strukturierten Analyse aller relevanten Aspekte, um diese bewerten und abwägen zu können. Neben den Einflüssen auf die

Hydromorphologie und Ökologie der Gewässer sind die positiven Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Klimaschutz zu berücksichtigen.

Dabei ist auch einzubeziehen, inwieweit mit der beantragten Nutzung eine wirtschaftlich sinnvolle und den Klimaschutzziele entsprechende Stromerzeugung erreicht bzw. beibehalten werden kann.

Die IHK Bayern hat mit Schreiben vom 20.09.2024 Stellung genommen. Die mechanische Leistung der Anlage beträgt etwa 12,5 kW. Durch den Einsatz eines Generators mit jedoch lediglich einer Nennleistung von 5 kW wird die maximale Leistung limitiert. Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage können bei einer maximalen Leistung von derzeit 5 kW und einer Jahresarbeit von ca. 16.500 kWh ca. 5 Durchschnittshaushalte mit Öko-Strom versorgt, 13 Tonnen CO₂-Äquivalent vermieden und auf eine Genehmigungsdauer von 30 Jahren Klimafolgeschäden von ca. 80.000 € vermieden werden. Die Wasserkraftanlage trägt so zur Vermeidung von CO₂-Emissionen bei und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit.

Mit dem Betrieb der Anlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels Rechnung getragen.

Die positiven Auswirkungen der Nutzung der Wasserkraft auf den Klimaschutz sind als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG), insbesondere nach den in § 6 WHG enthaltenen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, liegen nicht vor. Auch sonstige Rechtsbeeinträchtigungen sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

Mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage sind weiterhin keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten.

Der Schicherbach ist nicht in der Risikokulisse nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgeführt. Ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet besteht nicht. Das Vorhaben liegt nicht in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Daten zu einem abgelaufenen Hochwasser liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor.

Mit dem beantragten Vorhaben werden keine grundsätzlichen Änderungen an den Anlagenteilen der bestehenden Wasserkraftanlage vorgenommen. Die geplante Fischwanderhilfe hat keinen Einfluss auf die Hochwassersituation. Weitere Betroffenheiten werden dadurch nicht erzeugt. Im Hochwasserfall wird der Abfluss größtenteils über das ungesteuerte Streichwehr direkt in die Ausleitungsstrecke abgegeben. Der Triebwerkskanal kann über den Notüberlauf im Stauweiher entlastet werden. Durch händische Herausnahme von Holzbohlen wird die Wasserabgabe in die Ausleitungsstrecke reguliert. Somit kann die Gefahr des Überlaufens im Bereich des Wasserschlosses verringert werden.

Auswirkungen auf das Grundwasser im Umfeld des Gewässers Schicherbach sind ebenfalls nicht zu erwarten.

f) Einwendungen, Rechte Dritter

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Zur Ermittlung aller entscheidungserheblichen Belange wurde den möglicherweise Betroffenen im Verfahren durch öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

a) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde stellt das Vorhaben keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

b) Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält verschiedene Verbote zum Schutz bestimmter geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten (Zugriffsverbote), aus denen sich zwingende Versagungsgründe für das beantragte Vorhaben ergeben können. Für den Bereich des Schicherbachs sind keine Wildtierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie erfasst. Grundsätzlich sind Vorkommen von Biber (Biberburg Einmündung Kaltenbach) und Fischotter nicht auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Grundsätzlich stellt die Verbesserung der Durchgängigkeit und die kontrollierte Abgabe der Mindestwassermenge eine Aufwertung des Lebensraums am Gewässer.

In Bezug auf die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen nicht davon auszugehen, dass Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt werden.

c) Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Die geplanten Maßnahmen sollen im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-VO) verwirklicht werden und bedürfen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 der LSG-VO grundsätzlich der Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Gestattung ersetzt diese Erlaubnis, darf aber nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG). Die gesonderte Erteilung des Einvernehmens entfällt vorliegend, da das Landratsamt sowohl nach Naturschutz- als auch nach Wasserrecht zuständige Behörde ist (vgl. Engelhardt/Brenner/ Fischer-Hüftle/Egner, Naturschutzrecht in Bayern, RdNr. 3 zu Art. 18 BayNatSchG). Nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 5 und § 3 LSG-VO ist eine Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 LSG-VO genannten Wirkungen (Veränderung des Gebietscharakters, Widerspruch zum Schutzzweck) hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 17.01.2025 ergibt sich, dass weder der Charakter noch der Schutzzweck des Gebietes von dem Vorhaben beeinträchtigt wird. Die erforderlichen naturschutzfachlichen Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen.

d) Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten

Der Schicherbach ist im Bereich der Stauanlage in der Biotopkartierung Bayern Flachland unter der Nr. 6744-0045-002 erfasst und beschrieben. Natürliche und naturnahe Gewässer und deren Uferbereiche sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Im Rahmen des Vorhabens wird nur im Bereich der Fischwanderhilfe bzw. des Wehres Ufervegetation in Anspruch genommen. Gehölze müssen nicht beseitigt werden. Es ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops zu erwarten.

2.3 Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung der beantragten Bewilligung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht dann vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde (sog. Bewirtschaftungsermessen) nach § 12 Abs. 2 WHG. Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 28 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Betätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogrammen enthaltenen verbindlichen Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten Handlungsdi- rektiven verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung ergeben sich keine Gründe für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung. Öffentliche oder private Belange, die dem Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen noch entgegenstehen und einer tiefergehenden Abwägung mit dem Interesse des Benutzers am Betrieb der Wasserkraftanlage bedürften, sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

Bei der Entscheidung für die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage am Schieberbach verbundenen Gewässerbenutzungen eine Bewilligung auszusprechen, wurde neben den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Gewässerökologie auch die Belange der Energie- wirtschaft berücksichtigt.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträgli- chen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist. Wie bereits unter Nr. 2.2.1 Buchstabe e ausgeführt, bedarf es einer Analyse aller relevan- ten Aspekte der Wasserkraft, um die verschiedenen, teilweise gegenläufigen Wirkungsprin- zipien, die sich im Hinblick auf die Gewässerbewirtschaftung ergeben, im Rahmen der Aus- übung des Bewirtschaftungsermessens angemessen berücksichtigen zu können. Neben den Einflüssen auf die Hydromorphologie und Ökologie der Gewässer sind dabei insbeson- dere die positiven Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Klimaschutz zu berück- sichtigen.

Dabei ist auch einzubeziehen, inwieweit mit der beantragten Nutzung eine wirtschaftlich sinnvolle und den Klimaschutzziele entsprechende Stromerzeugung erreicht bzw. beibe- halten werden kann. Die mit Schreiben vom 20.09.2024 ergangene positive Stellungnahme der IHK Bayern (vgl. die Ausführungen a.a.O. der Begründung) zu der energiewirtschaftli- chen Bedeutung der Wasserkraftanlage wurde im Rahmen der Abwägungsentscheidung zugunsten des Vorhabens berücksichtigt.

Mit dem Betrieb der Anlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Be- rücksichtigung von Folgen des Klimawandels Rechnung getragen und die Erfordernisse des Klimaschutzes als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) berücksichtigt. Die Wasserkraftanlage trägt zur Vermeidung von CO₂-Emissionen bei und leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit.

Bei der Entscheidung, für das Vorhaben eine Bewilligung zu erteilen, wurde zudem die in § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien berücksichtigt.

Die Regelung stellt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerba- rer Energien in das überragende öffentliche Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundes- gebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Beitrag des Vorhabens von ca. 16.500 kWh pro Jahr zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist daher positiv in die Abwägungsentscheidung einzustellen, insbesondere, da die Prüfung der Zielsetzungen des Naturschutzes und der Gewässerökologie ergeben hat, dass diese durch das Vorhaben im vorliegenden Fall nicht nachteilig betroffen sind.

- 2.4 Die Rechtsgrundlagen für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befinden sich in § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 BayVwVfG.

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG können die Erlaubnis und die Bewilligung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden, wobei Auflagen auch zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

Die Bewilligung wurde unter den vom amtlichen Sachverständigen und den gehörten Fachstellen vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt. Diese sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Benutzer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der nicht in angemessenem Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Die Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 2 WHG i.V.m. Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich zu befristen. Die Bewilligungsdauer von 30 Jahren orientiert sich an der in Nr. 2.1.9 VVWas vorgegebenen regelmäßigen Höchstgrenze.

Es werden für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Kraftwerks Öle, Fette und Hilfsstoffe marginal eingesetzt, die unterschiedliche Wassergefährdungsklassen aufweisen. In der Regel werden Kleingebinde vorgehalten oder bedarfsgerecht ohne Lagerzeiten beschafft und entsorgt. Wassergefährdende Stoffe kommen in dem Kraftwerk in der Wellenlagerung und der Transmission zum Einsatz. Unterirdische Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht vorhanden.

Beim Verwenden der wassergefährdenden Stoffe wirken diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung mehr oder weniger auf das abzuarbeitende Wasser ein. Das bei Betriebsstörungen freigesetzte Volumen wassergefährdender Stoffe ist in Relation zur Betriebswassermenge als gering einzustufen. Die in Abschnitt A, Nr. 4.5 des Tenors festgesetzten Nebenbestimmungen sind jedoch dennoch erforderlich und auch angemessen.

Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

3. Plangenehmigung

- 3.1 Die Errichtung einer Fischwanderhilfe stellt eine Gewässerausbaumaßnahme dar und bedarf damit nach § 68 Abs. 1 WHG der Plangenehmigung bzw. Planfeststellung.

Die geplante Sanierung der Wehranlage stellt eine Unterhaltungsmaßnahme dar, welche keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG festgestellt wurde, dass für die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, konnte gemäß § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Bauwasserhaltung, die zur Ausführung des Ausbaus erforderlich ist, dient dem Gewässerausbau. Die hierbei nötigen Maßnahmen stellen damit gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG keine Gewässerbenutzungen dar. Sie werden von den Regelungen der erteilten Plangenehmigung mit erfasst. Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG liegen nicht vor.

3.2 Ein Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

3.2.1 Die Ausführungen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 11.03.2025 stellen nachvollziehbar dar, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mit der Maßnahme nicht verbunden ist. Die Maßnahme führt weder zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Auch anderweitige nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind nicht ersichtlich.

Mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage sind keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten.

Der Schicherbach ist nicht in der Risikokulisse nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgeführt. Ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet besteht nicht. Das Vorhaben liegt nicht in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Daten zu einem abgelaufenen Hochwasser liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor.

Mit dem beantragten Vorhaben werden keine grundsätzlichen Änderungen an den Anlagenteilen der bestehenden Wasserkraftanlage vorgenommen. Die geplante Fischwanderhilfe hat keinen Einfluss auf die Hochwassersituation. Weitere Betroffenheiten werden dadurch nicht erzeugt. Im Hochwasserfall wird der Abfluss größtenteils über das ungesteuerte Streichwehr direkt in die Ausleitungsstrecke abgegeben. Der Triebwerkskanal kann über den Notüberlauf im Stauweiher entlastet werden. Durch händische Herausnahme von Holzbohlen wird die Wasserabgabe in die Ausleitungsstrecke reguliert. Somit kann die Gefahr des Überlaufens im Bereich des Wasserschlosses verringert werden.

Durch die geplanten Ausbaumaßnahmen sind somit keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten.

Auswirkungen auf das Grundwasser im Umfeld des Gewässers Schicherbach sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Auch anderweitige nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind nicht ersichtlich.

3.2.2 Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden werden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Das Vorhaben verstößt nicht derart gegen diese beim Gewässerausbau zu beachtenden Grundsätze, dass sich daraus ein zwingender Versagungsgrund ergeben würde. Nachteilige Auswirkungen auf naturraumtypische Lebensgemeinschaften oder sonstige Gewässereigenschaften sind nicht erkennbar. Durch die gewählte Bauweise werden natürliche Rückhalteflächen nicht beeinträchtigt. Das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert. Naturraumtypische Lebensgemeinschaften werden nicht gestört. Nachteilige Veränderungen des Gewässerzustands sind nicht zu erwarten.

Ausbaumaßnahmen müssen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG beachten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Auf die Ausführungen unter II.2.2.1 Buchstabe b) und d) der Begründung wird verwiesen.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z.B. in §§ 5, 6, 32 und 48 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere kommt es nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen zu keiner nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wird durch die Maßnahme verbessert.

Ist zu erwarten, dass der Gewässerausbau auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse einer Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf der Plan nur genehmigt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 – 6 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

- 3.2.3 Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Wie sich aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 17.01.2025 entnehmen lässt, stehen dem Vorhaben auch aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften keine zwingenden Versagungsgründe entgegen. Aufgrund der einheitlichen Beurteilung des Vorhabens durch die untere Naturschutzbehörde wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.2 der Begründung verwiesen.

- 3.3 Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht dann vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde. Die Ausübung dieses Planungsermessens dient dem Zweck, durch umfassende und allseitige Abwägung und Ausgleichung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nach dem Maß der gesetzlichen Planungsziele und -leitsätze eine umfassende sachbezogene Sanktionierung des Ausbaus zu erreichen (Drost, a. a. O. RdNr. 22 zu § 68 WHG). Im vorliegenden Fall ergeben sich im Rahmen der Ermessensausübung keine Gründe für eine Ablehnung des Vorhabens. Eine nennenswerte Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbleibt unter Berücksichtigung der im Antrag genannten sowie als Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht. Die ermessenslenkenden Planungsleitlinien und Optimierungsgebote des § 67 Abs. 1 WHG (vgl. Drost a. a. O., RdNr. 9 zu § 67 WHG, Sieder-Zeitler-Dahme, Wasserhaltungsgesetz, RdNr. 4 zu § 67 WHG) stehen der Planung nicht entgegen. Die Wirkung der Maßnahme auf Rückhalteflächen, Abflussverhalten und Gewässerökologie wurde bereits im Rahmen der Prüfung zwingender Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG untersucht (s. o.). Private Betroffenheiten, z. B. durch Inanspruchnahme von Flächen oder sonstige mit der Planung einhergehende Rechtsbeeinträchtigungen liegen nicht vor. Insgesamt sind keine öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen.

- 3.4 Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 70 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

- 3.5 Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 11.03.2025.

4. Unterhaltung

Die Unterhaltungslast am Triebwerkskanal (Ober- und Unterwasserkanal) war gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG dem Unternehmer aufzuerlegen, da diese allein seinen Interessen dient und der Aufwand für die Unterhaltung durch ihn verursacht wird. Die abschnittsweise Unterhaltung des Schicherbachs wurde dem Unternehmer gemäß Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Gewässerbenutzungen dem Unternehmer zuzurechnen ist. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Gutachten vom 11.03.2025). Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes wird durch die Gewässerbenutzungen in den genannten Strecken des Schicherbachs mit hoher Wahrscheinlichkeit ein höherer Unterhaltungsaufwand anfallen als ohne die Ausübung der Benutzungen zu erwarten wäre. Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Anlagenunterhaltung gilt Art. 37 BayWG.

Die konkretisierenden inhaltlichen Festlegungen zu Art und Umfang der Gewässerunterhaltung basieren auf § 42 Abs. 1 WHG. Sie sind erforderlich, um eine naturschutzfachlich verträgliche und wasserwirtschaftlich ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im vorliegenden Einzelfall sicherzustellen. Die Festlegungen dienen der Bestimmtheit und Rechtsklarheit, indem einzelne Handlungen im Rahmen des § 39 WHG näher bezeichnet bzw. näher ausgestaltet werden, die für das hier betroffene Gewässer von besonderer Bedeutung sind.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nrn. 1.1.1.1, 1.1.2.1, 1.1.4.7, 1.14.2.1.2.1, 1.14.2.2, 4.2, 5.2. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg betragen 528,00 Euro, die Auslagen für das Gutachten der Fachberatung für Fischerei betragen 339,30 Euro, die Auslagen für das Gutachten der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft betragen 96,00 Euro. Die Auslagen für die Postzustellung belaufen sich auf 5,62 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs muss durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang erfolgen. Die diesbezügliche Adresse für das Landratsamt Cham lautet: poststelle@lra.landkreis-cham.de. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Karl Heinz Aschenbrenner



Hinweise:

1. Die Genehmigung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.
6. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Genehmigungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 74 Abs. 6 i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).
7. Seitens der IHK Bayern wird die Umrüstung auf einen entsprechend angemessen dimensionierten Generator empfohlen, damit die volle Wassermenge verarbeitet werden kann.